

104

442/36

Leipzig, den 7. November 1936.
Universitätsstr. 11, III.

9 Nov. 1936

Herrn

Prof. Dr. E n g e l ,

B e r l i n

Sehr verehrter Herr Professor!

Mit bestem Dank für Ihren Brief vom 3. November 1936
dere ich zunächst in der Angelegenheit des Vertrages über
das Städtebuch folgendes. Ich teilte Ihnen am 12. November 1936
aus, die Sie dargelegt haben. Wenn in den beiden Briefen
von mir die angeführten Stellen eine nicht völlige Überein-
stimmung zu zeigen scheinen, so erklärt sich dies daraus,
daß ich in meinem zweiten Brief vom 30. Oktober auf Ihre
Anfrage habe zum Ausdruck bringen wollen, daß nach dem
Sehr verehrter Herr Professor!

442/36

Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihren freundlichen Brief vom
7. XI. und teile völlig Ihren Standpunkt, dass die Unterzeichnung des
Vertrages in dem von uns erörterten Sinne, mit Recht erfolgt ist. Ich hoffe
mit Ihnen, dass das Unternehmen nun vorwärts geht und der deutsche
Wissenschaft fruchtbare Dienste leistet.

Auf Ihre Mitteilung über Ihre Anwesenheit in Berlin muss ich Ihnen
leider mitteilen, dass ich von 17. - 21. XI. in München bin. Ich hoffe
daher auf ein baldiges Treffen in späterer Zeit.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

vorheben wollen. Es könnte natürlich
mit Recht gesagt werden, dass im vorliegenden Fall der
Nachfolger Keyzers die gleiche Autorität der Kommissionen
hinter sich haben muß, wie Keyser selbst und auch in die-
sem Sinn wird die künftige Vereinigung sich der Sache anneh-
men müssen, wenn der Fall eintreten sollte, was ich ja
auch nicht annehme; d.h. also, beide Auftraggeber, Gemein-
detag und Vereinigung der Kommissionen müßten einen neuen
Herausgeber suchen.

Nun kann natürlich ein solcher Fall, dessen Eintritt
niemand unter den Beteiligten für künftig annehmen wird,
jetzt nicht grundsätzlich oder in einem Vertragszusatz ge-
ordnet werden. Ich glaube also, daß hier § 10 des Vertra-
ges in Betracht kommt: „Ergänzungen und Vereinbarungen zu
diesem Vertrag können nur schriftlich zwischen Herausgeber